

1. Die Entscheidung über Regierungsbildungen, Ministerwahlen und sonstige parlamentarische Taktfragen in den einzelnen Ländern trifft die zuständige Landtagsfraktion.

2. Wenn es technisch irgendwie durchführbar ist, sind die Landtagsfraktionen verpflichtet, vor ihrer Entscheidung über grundlegend wichtige Fragen eine Beschlüßfassung der Landesinstanzen herbeizuführen.

3. Für die Politik in den Landtagen sind die Landtagsfraktionen den Landesparteierversammlungen und dem Reichsparteitag verantwortlich. Die Entscheidungen der Landesparteierversammlungen sind für die Fraktionen bindend.

4. Nicht berührt hiervon wird das Recht des Parteivorstandes und Parteiaussschusses, die Ausführung von Landesbeschlüssen bis zur Entscheidung eines Reichsparteitages zu suspendieren, wenn diese den Beschlüssen der Reichsparteitage zuwiderlaufen oder die Interessen der Gesamtpartei schwer schädigen.

Unbeschadet der bisher vertretenen taktischen Auffassungen erklären alle sächsischen Genossen, die an den Verhandlungen der Einigungskommission auf dem Berliner Parteitag teilgenommen haben:

1. Fraktionsmehrheit einerseits, Fraktionsminderheit und Landesinstanzen andererseits haben in der Vergangenheit in der festen Ueberzeugung gehandelt, dem Wohle des wertaktigen Volkes zu dienen. Beide haben bestimmt geglaubt, im Recht zu sein. In der Tat hatten die außer-sächsischen Gewaltmaßnahmen unvorhersehbare Situationen geschaffen, die, sich überstürzend, zu immer neuen Gefahrenpunkten führten. Dazu kam, daß die Zuständigkeit der einzelnen Körperschaften bisher nicht klar genug abgegrenzt war.

Die Genossen beider Richtungen haben sich inzwischen zusammengefunden, um über die Grundlagen des Zusammenarbeitens in der nächsten Zukunft zu beraten. Die Genossen haben die Grundlage gefunden. Die Kommission empfiehlt dem Parteitag die debattelose und einstimmige Annahme der Erlärung.

2. Höher als alle Vorteile und Nachteile der Koalitionspolitik und einer Koalitionsregierung steht uns die Einigkeit der Partei. Getragen von dieser Auffassung, stellen die sächsischen Genossen für die künftige Landespolitik folgendes fest:

- a) Die neue Taktik der Kommunistischen Partei, an Stelle der „Einheitsfront“ offen die Vernichtung der Sozialdemokratie zum Leitmotiv ihres Handelns zu machen, hat die proletarische Mehrheit im Sächsischen Landtag zerstört. Ihre Wiederherstellung wird durch das Verhalten der Kommunisten für absehbare Zeit unmöglich gemacht.
- b) Die Politik der Gesamtpartei geht dahin, durch Annahme und Durchführung des Sachverständigengutachtens die Wirtschaftslage Deutschlands zu sichern und allmählich zu verbessern. Wird dann der schwere Kampf um die innere Lastenverteilung, der nur von einer einigen geschlossenen Sozialdemokratie mit Erfolg für die arbeitende Bevölkerung geführt werden kann, günstig beendet, dann ist ein starker Rückgang der nationallistischen und kommunistischen Verzweiflungsstimmen zu erhoffen. Die gesamte sächsische Landtagsfraktion wird im Geiste dieser Politik der Gesamtpartei daran mitarbeiten, zu verhüten, daß während dieser kritischen Uebergangszeit die Regierung Sachsens in die Hände der Reaktion gerät.

3. Die Neuaufstellung der Landtagskandidaten ist in einigen sächsischen Bezirken bereits erfolgt, in der Annahme, daß Neuwahlen unmittelbar bevorstünden. Angesichts der veränderten Situation wird die Auswahl der Landtagskandidaten den zuständigen Parteiorganisationen nochmals zur Entschei-

dung vorgelegt werden, möglichst nicht früher als acht Wochen vor den Neuwahlen. Die Anwesenden verpflichten sich, dafür einzutreten, daß bei der Auswahl der Landtagskandidaten die Stellung der einzelnen Parteigenossen in dem jetzt überwindenen Parteistreit nicht gewertet wird.

Dieses Ergebnis ist nicht durch einen Schiedspruch, sondern durch bereitwilliges Entgegenkommen beider Richtungen innerhalb der Fraktion des Sächsischen Landtags zustande gekommen. Mehrheit und Minderheit haben sich schon zusammengefunden, um die Arbeit für die nächste Zeit zu regeln. (Bravo!) Die Kommission empfiehlt Ihnen, diesen Entscheid, der alle befriedigen kann und im Interesse der Partei die Schlag- und Stoßkraft unserer Bewegung für die nächsten Kämpfe stärkt, debattelos und einstimmig anzunehmen. (Bravo!)

Vorsitzender Wels: Ich glaube, die Partei kann sich zur Beilegung des Streits unter den sächsischen Genossen in dieser Weise beglückwünschen. Der Antrag 238 kann daher vom Parteivorstand zurückgezogen werden, der den Beschluß des Parteiaussschusses zum Beschluß des Parteitages erheben sollte. Es bleibt als Gutachten des Parteiaussschusses bestehen. Ich bitte den Parteitag, seiner Meinung dahin Ausdruck zu geben, diese von der Kommission empfohlene Vereinbarung durch möglichst einmütige Annahme als Auffassung des gesamten Parteitages hinzustellen. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle die einstimmige Annahme fest. (Bravo!)

4. Das Organisationsstatut.

Cipinski-Leipzig (Berichterstatter): In der Vorlage legt Ihnen die Organisationskommission die neue Verfassung der Sozialdemokratischen Partei vor, in der die in Nürnberg vollzogene Einheit zum Ausdruck kommt. Zur Grundlage des neuen Statuts sind die alten Statuten der Sozialdemokratischen und Unabhängigen Partei genommen worden, aus denen das Beste gewählt und durch die Erfahrungen und Beratungen ergänzt wurde.

Das Statut bringt zum Ausdruck, daß wir eine geschlossene Partei von Mitgliedern sein wollen, die den ersten Willen haben, im Rahmen der Organisation grundsätzliche Politik der Partei zu treiben und zu fördern. Daher ist zwischen vorläufigen und endgültigen Mitgliedern unterschieden. Mitglieder, die diesen ersten Willen nicht haben, sollen innerhalb eines Jahres durch einfachere Art als durch das Ausschlußverfahren aus der Partei wieder entfernt werden können.

Vertrauensämter innerhalb der Partei sollen nunmehr nur übertragen werden, wenn die bisherige Mitgliedschaft eine Gewähr dafür bietet, daß das Amt im Interesse der Partei ausgeübt wird. Es ist daher eine Karenzzeit für die Uebernahme von Vertrauensposten vorgesehen. Wir wissen, daß Lenin in seiner Schrift „Die Kinderkrankheiten des Radikalismus“ Anweisung gegeben hat, wie sich die Kommunisten durch Lug und Trug in andern Parteien Eingang verschaffen sollen. Solche Zellenbildung und Sprengung der Partei zu verhindern mußte im Statut ermöglicht werden; denn gerade die Zerstörung der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften ist die von den Kommunisten bestätigte neueste Methode.

Nach dem Statut soll die Mitgliederzahl für die Beschickung des Parteibags maßgebend sein. Wir können keine Papierstaten gebrauchen, sondern stetige, beitragszahlende Mitglieder. Es geht nicht an, daß Parteiorte alle Rechte der Partei für sich in Anspruch nehmen, oder andern Orten die Zahlungspflicht an den Parteivorstand überlassen. Nunmehr wird der Parteitag ein getreues Spiegelbild der Partei darstellen, und die Mitglieder in sich verkörpert sehen, die auch tatsächlich für die Partei materiell das Notwendige leisten.

Wir haben die Demokratie innerhalb der Partei in weitestem Rahmen auszubauen versucht. Das gleiche Verlangen geht aus der großen Zahl der vorliegenden Anträge hierzu hervor. Mit diesen Anträgen aber wird zugleich die Ablehnung der Diktatur innerhalb der Partei dokumentiert. Dadurch unterscheiden wir uns grundsätzlich von anderen Parteien. Für die Herstellung der Demokratie in der Partei, getragen von dem Willen der Mehrheit, ist Vertrauen die erste Voraussetzung. Deshalb wollen wir auch, daß bei allen Wahlen innerhalb der Partei keine Zufallsmehrheit entscheidet. Wenn sich z. B. bei der Wahl des Parteivorstandes keine Mehrheit für einen Kandidaten entscheidet, so muß der Wahlgang wiederholt werden. Das hohe Amt des Parteivorstandes muß unbedingt vom Vertrauen der gesamten Partei getragen werden, also von einer Mehrheit, die mehr als die Hälfte der Abstimmenden beträgt.

Aber auch das Mißtrauen innerhalb der Partei muß ausgeräumt werden. Durch die zur Abänderung des veröffentlichten Entwurfs vorgelegten Anträge geht ein Zug des Mißtrauens, der stark an die Parteienpolitik der Kommunisten erinnert, das Vertrauen zu den Führern zu erschüttern.

Noch deutlicher als der Antrag 115 wird in dieser Hinsicht der Antrag 171, der zwischen bezahlten und ehrenamtlichen Funktionären unterscheidet. Ist die Arbeit so stark gewachsen, daß sie nicht mehr ehrenamtlich bewältigt werden kann, und muß der Betreffende bezahlt werden, so soll er zu mindermem Recht degradiert werden. (Hört, hört!) Im Auftrage der Kommission protestiere ich auf das schärfste gegen die Tendenz dieser Anträge. (Bravo!) Dann wäre also der Redakteur, der Expedient, sogar der Austräger einer Zeitung als Funktionär stimmberechtigt, bei dem Parteisekretär aber soll das Stimmrecht ruhen! Haben wir Personen auf so hervorragende Posten gestellt, so haben wir ihnen damit unser Vertrauen bekundet, ein solches Amt auszuüben, und können deshalb keine Unterscheidung im Stimmrecht machen. Selbst im Statut der unabhängigen Partei nach der Spaltung in Halle wurde für die besoldeten Vorstandsmitglieder und Sekretäre das Stimmrecht beschlossen. Dann kann man es den Sekretären in den Bezirken nicht streitig machen. Die Statuten der Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke sollen mit dem der Gesamtpartei nicht in Widerspruch stehen.

Der Antrag 248 ist überflüssig. Es ist selbstverständlich, daß kein Parteigenosse in einer Körperschaft mitwirkt und mit entscheidet, wenn er persönlich interessiert ist. Müller-Berlin-Tempelhof! Sehr richtig! Dieser allgemeine Grundsatz auf alle Parteiorganisations-Ansprüche ausgedehnt, macht diesen Antrag gegenstandslos.

Die Gesamtpolitik der Partei ist darauf eingestellt gewesen, ein unitarisches Deutschland zu erreichen und mit der Kleinstaaterei aufzuräumen. Im Verfolg dieser Politik hat der Parteitag in Weimar die stärkere Zentralisation der Partei beschlossen. Durch die Reichsverfassung ist kein einheitliches Reich geschaffen, den Ländern ist ein gewisses Eigenleben verblieben. Dasselbe muß den Parteiorganisationen in den Ländern zugesprochen werden, sie müssen die Möglichkeit haben, dieses Eigenleben auszuschöpfen. Diese Zentralisation der Partei bedingt keine Uniformierung. Die Länder haben verschiedenes Ausmaß, verschiedene wirtschaftliche Struktur und Tradition, so daß hierfür ein gewisser Spielraum gelassen werden muß. Das Organisationsstatut gibt deshalb für die Bezirks- und Unterbezirksorganisationen nur allgemeine Richtlinien. Deshalb kann man auch keine Urwahlen für alle möglichen Fälle im Reichstatut festlegen. Wo in den Ländern und Bezirken ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, muß es das Bezirksstatut selbst regeln. Der Parteitag verbietet keine Urwahl.

Es liegt ein Antrag vor, bei allen Parteiwahlen die Verhältniswahl anzuwenden. Dieser Antrag zeigt eine Weltfremdheit der Parteiorganisationsarbeit. Die Verhältniswahl ist für allgemeine Wahlen verschiedener Parteien festgesetzt. Wir erstreben doch gerade die Einheit der Partei. Nach welchen Gesichtspunkten sollte innerhalb der Partei nach dem Verhältniswahlsystem gewählt werden. Dieser Antrag beweist, wie notwendig ein Lehrkursus für Mitglieder über die Parteiorganisation ist. (Sehr gut!)

Leider gibt es an manchen Orten so wenig freudige Mitarbeiter in der Organisation, daß sich die Arbeit auf wenige Personen häuft. Hier gilt es, durch Erziehungsarbeit mehr Mitarbeiter zu finden, um die Ueberhäufung mit Arbeit zu vermeiden.

Es ist davon abgesehen worden, für Doppelmandate einen generellen Vorschlag zu machen. Es wird nur an den Beschluß des Weimarer Parteitages erinnert:

Die Demokratisierung des Wahlrechts in Reich, Staat und Gemeinde hat die Zahl der parlamentarischen Mandate der Partei stark erhöht und zur Uebertragung mehrerer Mandate einzelner Genossen geführt.

Obwohl es durchaus nicht unerwünscht ist, daß die Verbindung und Zusammenarbeit der einzelnen Fraktionen durch einige Doppelmandate inniger gestaltet und gesichert werden, birgt die Uebertragung mehrerer parlamentarischer Mandate an einen Genossen doch die Gefahr in sich, daß jedes Mandat nicht mit der gebotenen Hingabe ausgeübt werden kann.

Da aber die Partei das größte Gewicht darauf legen muß, daß jedes von ihr vergebene Mandat mit Pflchtstreue und Gewissenhaftigkeit ausgeübt wird, empfiehlt der Parteitag, parlamentarische Doppelmandate möglichst zu vermeiden.

Hier ist von Körperschaften, die gesetzgeberische Arbeit zu leisten haben, die Rede, also nicht von Gemeindevertretern.

Die Kommission hat weiter festgestellt, daß Parteivorstandsmitglieder oder Organisationsleiter, wenn sie in Ministerstellungen berufen werden, für die Zeit ihres Amtes von ihren Parteiämtern zurücktreten. Wir sind der Auffassung des Parteivorstandes beigetreten, daß diesen Parteigenossen der Rücktritt in ihre Parteiämter gewährleistet werden muß, wenn ihre politische Tätigkeit als Minister beendet ist. (Sehr richtig!) Die Partei muß sich alle Kräfte dienstbar machen, und es wäre unwirtschaftlich, gerade diese Kräfte brach liegen zu lassen.

Wir haben ferner darauf hinzuweisen, daß Aufgaben, die dem Bezirksstatut zu regeln vorbehalten sind, in das Reichstatut nicht aufgenommen worden sind.

Es ist dann das Verlangen gestellt worden, im Statut zu bestimmen, daß der Parteivorstand nur im Einverständnis mit den Bezirksverbänden die Bezirke abgrenzt. Das ist selbstverständlich und braucht nicht im Statut festgesetzt zu werden.

Es bleibt noch übrig, auf die Einzelsfragen einzugehen. Im § 1 ist angegeben, wer Mitglied ist. Mitglied ist, wer der Organisation beiträgt und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Eine weitere Formulierung haben wir abgelehnt, weil es selbstverständlich ist, daß der Parteigenosse sich nach den Satzungen der Partei richten muß. Eine andere Frage ist durch Antrag 37 aufgeworfen worden. Dieser Antrag ist überflüssig, weil in der Mannheimer Resolution schon die Verpflichtung enthalten ist, daß jeder Parteigenosse sich einer gewerkschaftlichen Organisation anschließen muß, soweit für seinen Beruf eine Gewerkschaft besteht. Die Kommunisten erstreben die Bildung roter Gewerkschaften. Das bringt ein

enges Zusammenarbeiten zwischen der Partei und den Gewerkschaften mit sich und wird sich wahrscheinlich darin ausdrücken, daß eine nähere Vereinbarung mit den Gewerkschaften getroffen werden muß. Deshalb sind derartige Anträge überflüssig.

Im § 5 Abs. 2 ist eine Karenzzeit von 1 Jahr für die Uebernahme eines Vertrauensamtes in der Partei vorgesehen. Wir haben das Wort endgültig eingeschaltet, weil wir im § 28 Absatz 3 den Ortsvereinen die Möglichkeit geben, innerhalb eines Jahres ein Mitglied auszuschließen. Wenn also ein Streit über die Mitgliedschaft schwebt, wird die einjährige Karenzzeit bis zur endgültigen Aufnahme ausgedehnt werden müssen.

Als Neuheit ist in das Statut aufgenommen, daß es sich gegen die Zellenbildung innerhalb der Partei wendet. § 28 Abs. 5 enthält eine neue Bestimmung über die Zugehörigkeit zur Partei. In den §§ 28 ff. ist das geordnete Ausschlußverfahren geregelt, das auch durch das neue Organisationsstatut nicht berührt werden soll. Es ist aber Vorsorge getroffen, die Bedingungen, unter denen jemand nicht Mitglied sein kann, zu erweitern. Im Abs. 5 werden 4 verschiedene Möglichkeiten vorgesehen. Zur Partei kann nicht gehören, wer einer anderen politischen Partei als Mitglied angehört, ferner wer sie finanziell unterstützt ohne Mitglied zu sein. Die dritte Möglichkeit ist, daß der ausgeschlossene werden kann, der für die gegnerische Organisation innerhalb der Partei wirkt, und die vierte, daß er gegen die Partei selbst wirkt. Hier entsteht die Frage, ob, wenn ein solcher Parteischädling festgestellt ist, man warten soll, bis das ordentliche Ausschlußverfahren erledigt ist und der Betreffende monatelang die Wählarbeit innerhalb der Partei fortsetzen kann, oder ob man kurzen Prozeß machen soll. Der Vorschlag sieht vor, daß in solchem Falle dem Parteivorstand ein außerordentliches Ausschlußverfahren eingeräumt werden soll. Den vom Parteivorstand ausgesprochenen Ausschluß kann nur der Parteitag aufheben. So glaubt die Kommission die Partei gegen die Zellenbildung innerhalb der Partei schützen zu können. Die Meinungsfreiheit innerhalb der Partei, der Organisation und der Presse darf aber unter keinen Umständen Anlaß sein, solches Ausschlußverfahren einzuleiten, sonst würde die Partei zur dogmatischen Sekte herabsinken und damit das innere Leben der Partei lahmlegen. (Sehr richtig!) Ich bitte Sie daher, dem Antrage 249, der dieses außerordentliche Ausschlußverfahren wieder beseitigen will, nicht stattzugeben.

Im § 3 ist die Gliederung der Organisation vorgesehen. Da lagen eine Reihe von Anträgen vor, daß man vom Fundament aus nach oben geht, d. h. vom Ortsverein auf den Unterbezirk oder Kreisverein und von dort auf die Bezirksorganisationen. Die Zahl der Organisationen, die in direktem Verkehr mit dem Parteivorstand stehen, soll auf ein kleines Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Einheitsorganisation die Bezirksorganisation, die sich wieder in Unterbezirke und Ortsvereine gliedert. Die Statuten der Ortsvereine usw. dürfen mit dem Reichsorganisationsstatut nicht in Widerspruch stehen. Die Kommission hat sich nicht entschließen können, größere Ortsvereine zu selbständigen Bezirken zu erheben. Daß muß im Bezirk selbst geregelt werden. Dann ist die Frage aufgeworfen, ob die Bezirke nicht verpflichtet werden sollen, den Bezirksparteitag vor jedem Parteitag zu berufen. Das ist unmöglich, weil die Tagesordnung des Parteitags häufig so spät veröffentlicht werden muß, daß die Bezirke dazu keine Stellung nehmen können.

Eine weitere Differenz bedeutet die Frage, ob die Bezirksverbände innerhalb eines Landes zu einer Landesorganisation und Landesparteitagen zusammentreten können. Die Landesorganisation als solche ist

durch den Weimarer Beschluß aufgehoben, aber die Eigenart der einzelnen Länder steht voraus, daß ein Zusammenarbeiten der Bezirksverbände gegeben sein muß. Nun steht die Frage, ob auch die Bezirksverbände Landesversammlungen abhalten können. Der Referent zu dem Weimarer Statut, Genosse König, hat ausgeführt, daß Sachsen und Bayern bereit sind, ihre Landesorganisationen aufzugeben, wenn man den Bezirken das Recht einräumt, zur Erledigung ihrer Aufgaben zu Landesversammlungen zusammentreten. Das sieht das Statut vor. Damit ist die Zulässigkeit der Landesparteitage festgestellt.

Welche Aufgaben haben nun diese Landesversammlungen? Der Parteiauschuß hat am 24. März 1921 für Bayern folgendes Gutachten abgegeben:

Bayern hat z. Z. vier Bezirksverbände. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der Bezirke in Bayern, zum Zwecke einheitlicher Regelung spezifisch bayerischer Fragen, einheitlichem Vorgehen bei Aktionen, die die Landespolitik betreffen, muß bejaht werden. Zu diesem Behufe müssen die Bezirksverbände Bayerns die bereits bestehende Landeszentrale ausbauen. Die Landeszentrale ist und kann kein Organ sein, das als Zwischenglied zwischen Bezirksverband und Parteivorstand den Bezirksverbänden vorgeordnet wäre. Gerade darin unterscheidet sich die Landeszentrale von dem früheren Landesvorstand, dem weitgehende Rechte in organisatorischer Beziehung satzungsmäßig aufgetragen waren. Die Landeszentrale jetzt und in Zukunft ist kein mit „Gesetzestraft“ ausgestattetes Organ, sondern lediglich ein notwendiges Hilfsorgan der vier bayerischen Bezirksverbände.

Dadurch wird die Tätigkeit der Landesversammlungen auf die spezifischen Fragen eines einzelnen Landes beschränkt. Nun fragt sich, welche Wirkung solche Beschlüsse haben. Es ist sinnlos, eine Körperschaft zusammenzurufen, ihre Meinungsäußerung herbeizuführen und dann den Beschluß in der Luft hängen zu lassen. Deshalb ist der von der Sachskommission gemachte Vorschlag beachtlich, daß solche Beschlüsse bindende Kraft haben. Selbstverständlich dürfen sie mit Beschlüssen der Reichspartei nicht im Widerspruch stehen.

Zur Karenzzeit der Vertrauensämter möchte ich noch einschalten, daß das Verlangen, die Karenzzeit von 3 auf 5 Jahre zu erhöhen, abgelehnt worden ist. Es ist auch abgelehnt, eine Einschränkung für die Uebernahme von Parteiämtern für jene Parteigenossen zu schaffen, die in staatliche Vertrauensstellungen eingerückt sind.

Im § 6 ist vorgesehen, daß als Vertreter der Partei nur gilt, wer im Einverständnis mit den Parteiorganisationen als Kandidat aufgestellt ist. Damit soll mit den Vertretern aufgeräumt werden, die sich in der Gemeinde als Arbeiterkandidaten aufstellen lassen, angeblich für die Partei Beschlüsse fassen, aber es nicht für nötig halten, die Parteimitgliedschaft zu erwerben.

Die Bestimmung im § 5 für die Vertretung weiblicher Mitglieder ist angefochten worden, weil einerseits eine Einschränkung erreicht werden soll, andererseits man ein Sonderrecht nicht einräumen will. Durch den § 5 Abs. 1 bringt die Kommission zum Ausdruck, daß die weiblichen Mitglieder gleichberechtigte Parteigenossen sind. Sie müssen, wenn sie geeignete Vertreter sind, über die männlichen Mitglieder hinaus in Lemter berufen werden. Es ist für alle Parteiorganisationen, die die Gleichberechtigung der Frauen nicht anerkennen wollen, der Zwang ausgesprochen, auch den weiblichen Mitgliedern im Verhältnis ihrer Zahl eine Vertretung einzuräumen.

Dann wurde die Frage der Abberufung der Parteivertreter in Parlamenten besprochen. Wir haben kein Exekutivrecht, einen Parteigenossen

aus einem öffentlichen Mandat zu entfernen, wir können nur eine moralische Verantwortung für den Parteigenossen ablehnen. Deshalb bestimmen eine Reihe Gemeindevorfassungen, daß der Gemeindevertreter sein Amt niederlegen kann, wenn er die Ansicht der Partei, die ihn aufgestellt hat, nicht mehr teilt. Wir geben den einzelnen Instanzen das Recht der Abberufung. Man muß aber dem, der vermeintliches Unrecht erleidet, die Möglichkeit geben, sich dagegen zu wehren.

Die Beiträge soll der Bezirksvorstand festsetzen, denn es muß eine Instanz sein, die schnell und beweglich sich den Verhältnissen anpassen kann. Als Höhe der Beiträge ist ein Viertelstundenlohn angenommen worden. Da aber in einzelnen Berufen die Arbeiterlöhne so herabgedrückt worden sind, daß sie unter Umständen einen Beitrag unter 10 Pfennig die Woche ergeben, haben wir den Mindestbeitrag für die Woche auf 15 Pfennig festgesetzt.

Ein großer Streit entstand darüber, ob die Parteigeschäfte verpflichtet sein sollen, von ihrem Reingewinn 20 Proz. an den Parteivorstand abzuführen. Man hat verlangt, daß das nach der Leistungsfähigkeit gemacht werden soll. Wo kein Reingewinn gemacht worden ist, kann kein Anteil erhoben werden. Aber es den Parteigeschäften anheimstellen, würde zur Folge haben, daß die, die bisher gezahlt haben, sich von der Verpflichtung drücken würden. Deswegen haben wir die Bestimmung so gelassen und alle anderen Anträge abgelehnt.

Ich komme nun auf den Parteitag. Der Parteitag soll sich aus einer festungsgrenzten Mitgliederzahl zusammensetzen. Auf diesem Parteitag sind 235 Delegierte anwesend, in Zukunft sollen es 300 sein, damit der Parteitag arbeitsfähig und unterbringungsmöglich ist. Diese Zuweisung der Delegierten wird nur nach den an den Parteivorstand abgeführten Beiträgen bemessen. Wenn infolge großer Arbeitslosigkeit die Beitragsleistung nicht hat erfolgen können, soll darauf Rücksicht genommen werden, wie es bisher geschah. Es entstand nun die Frage, ob der Parteitag alljährlich oder alle zwei Jahre stattfinden soll. Der Ausschuß hat sich für ein alljährliches Zusammentreten erklärt. In der neuen Druckvorlage ist ein Satz weggelassen, der ergänzt werden muß. Im § 12 ist hinter dem ersten Absatz folgender Wortlaut einzufügen:

Liegen wichtige Gründe vor, so kann er (der Parteitag) mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit des Parteiausschusses um ein Jahr verlagert werden.

Es ist zu hoffen, daß davon kein Gebrauch gemacht werden muß.

Weiter ist die Frage der Zusammenfassung des Parteitages besprochen worden, ob die Fraktion in dem Verhältnis wie jetzt ein Fünftel der Abgeordneten delegierten soll, ob der Parteiausschuß nur im Verhältnis zur Fraktion vertreten ist und ob die übrigen Mitglieder Stimmrecht haben. Nach der Mandatsprüfung ergibt sich, daß anwesend sind 19 Parteivorstandsmitglieder, 48 Parteiausschußmitglieder, 18 Mitglieder der Fraktion und 9 Mitglieder der Kontrollkommission. Das sind insgesamt 84 gegenüber 300 Delegierten. Dabei ist zu beachten, daß der Parteiausschuß jetzt zusammengesetzt ist aus dem Parteirat der Unabhängigen Partei und dem früheren Parteiausschuß der Sozialdemokratischen Partei. Das fällt in Zukunft weg. Der Bezirk wählt nur einen Vertreter. Wie diese Wahl vorgenommen werden soll, ist den Bezirken überlassen. Die Zahl der Parteiausschußmitglieder wird sich dann auf 35 oder 36 vermindern.

Nun sind alle Anträge, die eine Beschränkung des Stimmrechts vorsehen, abgelehnt worden, weil der Parteivorstand erklärt hat, daß er den Parteiausschuß vor den Parteitag zur Beratung bedarf und daß man deshalb eine Separierung eines Teils des Parteiausschusses nicht vornehmen kann.

Dann wird auch, wenn der Parteiausschuß in dieser Form geändert wird, das Verhältnis zwischen der gesamten Delegiertenzahl und der Zahl der Funk-

tionäre des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Parteiausschusses geringer als jetzt sein.

Nun ist bei den Frauen vorgeesehen, daß in jedem Bezirk mit mindestens 10 000 Mitgliedern ein weibliches Mitglied zu dem Parteiausschuß gewählt werden soll. Es liegt ein Antrag unter Nr. 246 vor, diese Zahl auf 7500 herabzusetzen. Der Ausschuß hat diesen Antrag abgelehnt, und zwar aus folgenden Gründen: Erkenne wir die Gleichberechtigung der Frauen an, dann können wir ihnen eine Sonderstellung nicht einräumen. (Sehr wahr!) Die Bestimmung des Organisationsstatuts soll den Parteigenossinnen den Anreiz geben, die Mitgliedschaft in ihren Bezirken so zu mehren, daß sie sich eine Sondervertretung im Parteiausschuß sichern. Jede Herabminderung der Zahl wird den Anreiz, dieses Ziel zu erreichen, vermindern. (Sehr richtig!)

Dann sind einige kleine Änderungen vorgenommen worden. Ein Kassierer ist gestrichen, ebenso ist die Einsicht der Bücher des Parteiausschusses gestrichen worden, weil er gar keine führt. Ferner sind einzelne redaktionelle Änderungen erfolgt, auf die ich nicht besonders einzugehen brauche.

Ich komme zu der Frage, ob überhaupt der Parteiausschuß bestehen bleiben und welche Funktionen er ausüben soll. Die vielen Antragsteller zu diesem Punkte haben völlig den Zweck des Parteiausschusses verkannt. Der Parteiausschuß hat zweierlei Aufgaben. Es hat sich schon in der Unabhängigen Partei ergeben, daß, selbst wenn der Parteibeirat besteht, die Zusammenkunft der Bezirksvorstände nicht entbehrt werden kann, weil die persönliche Führungsnahme des Parteivorstandes mit den Bezirksverbänden notwendig ist und weil auf der anderen Seite eine Institution da sein muß, die gütlich dem Parteivorstand zur Seite steht, wenn Parteistreitfragen entstehen. Der Parteiausschuß ist keine beschließende Instanz wie der Parteitag, sondern eine Gutachterinstanz. Dieses Gutachten kann der Parteivorstand nach seinem Ermessen werten. Daran sollten wir nichts ändern. Ich bitte Sie, alle Anträge, die auf die Veränderung des Parteiausschusses abzielen, soweit sich eine solche Veränderung nicht durch das Organisationsstatut von selbst ergibt, abzulehnen. Wir haben früher gegen die Zusammenfassung des Parteiausschusses Stellung genommen und diesbezügliche Anträge gestellt. Aber da haben wir dagegen angekämpft, daß das rein bürokratische, fiskalische Parteiinteresse in den Vordergrund gestellt wird. Da die Wahl der Parteiausschußmitglieder durch die Bezirke vorgenommen werden kann, wird in dieser Hinsicht eine Korrektur eintreten.

Dann möchte ich die weitere Frage erörtern, wann das Organisationsstatut in Kraft tritt. Mit dem Beschluß des Parteitages, mit Annahme des Organisationsstatuts tritt es in Kraft.

Im Auftrage der Kommission bitte ich Sie, alle zum Organisationsstatut gestellten Anträge abzulehnen und die Vorlagen en bloc anzunehmen. Sie wird uns eine Waffe für den Kampf geben, sie wird die Partei einheitlich und stark machen. (Beifall.)

Vorsitzender Wels: Ich möchte das Resultat der namentlichen Abstimmung über den Antrag betreffend Ablehnung des Beirats bekanntgeben. Mit Nein haben gestimmt 249, mit Ja 99 Delegierte. Der Antrag ist also abgelehnt.

Peus-Deffau: Parteigenossen und Parteigenossinnen! Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit nur auf eine Sache lenken. In dem Statut ist vorgeesehen, daß der Parteitag aus höchstens 300 Delegierten bestehen soll. Auch diese Ziffer ist meines Erachtens noch viel zu groß. Ich hätte es für das Richtige gefunden, wenn man die Zahl etwa auf 100 oder 120 beschränkt hätte. Die Fähigkeit einer Versammlung zur Verhandlung hängt in hohem Maße davon ab, daß sie nicht zu groß ist. Sie können auch auf dem gegenwärtigen Parteitag, die Beobachtung machen, daß die Verhandlungsfähigkeit nicht durch die Steigerung

der Delegiertenzahl auf 400 gestärkt wird. (Sehr richtig!) Von der Verhandlungsfähigkeit des Parteitag sind wir aber für unsere Arbeit in der Zukunft sehr abhängig. Ich glaube, unsere Parteitage könnten viel wirksamer arbeiten, wenn die Zahl der Delegierten nicht so groß wäre. Ich höre zu meinem Schrecken, daß das wichtige Thema Landwirtschaft und Sozialdemokratie nicht zur Verhandlung kommen soll. (Hört, hört!) Wenn das geschähe, dann würden wir die schwersten Angriffe aus den Reihen der Parteigenossen und aus den Reihen der Gegner erfahren. (Sehr wahr!) Ein Parteitag von etwa 120 Mitgliedern könnte ganz anders arbeiten.

Dann will ich noch ein Zweites sagen, das Sie wahrscheinlich einigermaßen in Erstaunen versetzen wird. Ich würde die Zusammensetzung des Parteitages nicht messen an der Zahl der organisierten Parteimitglieder, sondern an der Zahl der Bevölkerung der vertretenen Provinzen und Kreise. Ich würde einfach sagen: der Parteitag soll eine Vertretung des deutschen Volkes sein. Danach würde ich denjenigen Provinzen, die wegen mangelnder Organisation schlechter vertreten sind, eine viel stärkere Vertretung geben, und zwar unabhängig von der Zahl der Organisierten. Freilich würden dann weniger Großstädter, weniger Berliner zum Parteitag kommen, vielleicht auch weniger aus Sachsen; es wären weniger Vertreter der Industriearbeiter. Aber das würde ich für einen gewaltigen Vorzug halten. Wir sind heute noch viel zu sehr eine Industriearbeiterpartei. (Sehr richtig!) Die englische Partei nennt sich Arbeiterpartei, wie immer fälschlicherweise übersetzt wird, sondern Arbeiterpartei, Labour Party, nicht Worker Party. Wenn der Erfolg in England größer ist als bei uns und demnächst noch größer sein wird, dann ist das vor allem diesem Umstande zu verdanken. Wir müssen eine Partei der Arbeit werden. Es muß dahin kommen, daß hier auch Vertreter der kleinen Gewerbetreibenden, der Kleinbauern sitzen. Wir haben bisher nur einen oder zwei Kleinbauern. Die Sache ist nicht so, daß in absehbarer Zukunft die Kleinbauern verschwinden, sondern wir werden mit ihnen rechnen müssen, wenn wir die Mehrheit im Volke gewinnen wollen. Ich will keine Anträge nach dieser Richtung hin stellen, weil ich Sie nicht in die Verlegenheit bringen möchte, so vernünftige Gedanken abzulehnen. (Weiterkeit.) Aber ich will es immerhin gesagt haben. Wir müssen eine Partei der Arbeit des ganzen Volkes, eine Labour Party werden. Dazu gehören alle diejenigen, die nicht von Zinsen und Renten, sondern von der Arbeit leben. Diese alle müßten ihre Vertretung auf dem Boden des Sozialismus finden. Das ist möglich; aber dann müssen wir sie hier haben. (Zuruf: Sie können ja alle zu uns kommen!) Ja, holt sie einmal!

Ludwig-Berlin: Das, was der Genosse Peus vorhin sagte, kann nicht so ohne weiteres mit einer Handbewegung abgetan werden. Unsere Bezirksleiter, unsere Bezirksorganisationen, unsere Bezirkssekretäre in den verschiedensten Provinzen Deutschlands wissen, daß auch wir in den letzten Jahren so oft mit ihnen über die Berücksichtigung der Wünsche der ländlichen Bevölkerung verhandelt haben und daß hier wie auf sehr vielen Gebieten vieles nachgeholt werden muß. Ihr wißt ja auch sehr gut, daß nach der Revolution gerade aus den Schichten, von denen Peus gesprochen hat, hunderttausende von Wählern zu uns gekommen sind, weil sie von den Sozialisten gehört hatten, und weil die Sozialisten mehr Macht bekommen hatten. Größere Massen der ländlichen Bevölkerung an uns zu fesseln, ihren Wünschen Rechnung zu tragen, muß weiter die Aufgabe der Partei sein.

Ich wundere mich über den Antrag Thurm und Genossen. Die Bestimmung des Organisationsstatuts in § 28 Abs. 5 ist der Niederschlag der bitteren Lehren,

die wir Unabhängige in den letzten Jahren am eigenen Leibe erfahren haben. (Sehr wahr!) Sie ist weiter nichts wie ein notwendiger Schutz vor solchen Elementen, die planmäßig unsere Organisation zerstören wollen. (Sehr wahr!) Wir haben in der Unabhängigen Partei ein Jahr lang erdulden müssen, daß Leute im Parteivorstand und in den anderen Korporationen saßen, die in aller Offenheit mit der kommunistischen Partei zusammenarbeiteten (sehr richtig!), und zwar zu dem einzigen Zwecke, um die Partei von innen heraus zu gewinnen. Wenn eine Partei in Deutschland eine schriftliche Anleitung dafür herausgibt, in der es heißt: „Es muß nur so Ausschlußanträge hageln“, so kann doch diese Ausschlußanträge nicht jemand stellen, der in der kommunistischen Partei Mitglied ist, sondern nur jemand, der bei uns Mitglied ist (erneute lebhafteste Zustimmung), der entweder im direkten Auftrage einer anderen Partei handelt oder der beeinflusst von der kommunistischen oder einer anderen Partei sich zu solchen Zwecken gebrauchen läßt. Ich möchte die deutsche Partei sehen, die etwas Derartiges duldet. Das duldet nur die sozialdemokratische Partei. (Sehr richtig!) Wißt Ihr etwa nicht, daß im letzten Jahre in Duzenden von Orten Anträge von Parteimitgliedern gestellt worden sind, mit der Ortsgruppe zur kommunistischen Partei überzutreten? (Hört, hört!) Kein Mensch rührt einen Finger, um solche Antragsteller herauszuwerfen. Sie bleiben so lange Mitglied, bis sie ihren Zweck erreicht haben. Wenn Sie so duldzaam sind, dann versündigt Sie sich an der eigenen Partei. (Lebhafte Zustimmung.) Die Unabhängige Partei hatte sich im Falle derer über das Organisationsstatut hinweggesetzt. Es gibt Fälle, in denen eine Parteileitung sich sofort von einem solchen Mitglied losagen muß. Wenn vor drei Monaten ein Mann in der „Roten Fahne“ einen Artikel gegen die Partei veröffentlichte mit der Unterschrift „Mitglied der Vereinigten sozialdemokratischen Partei“ und wenn dann keine Parteileitung zugreift und einen solchen Menschen ausschließt, dann beweist das eben, daß wir die Bestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, brauchen. Wir denken an Fälle, in denen ein Parteigenosse, dem Gelegenheit gegeben ist, in der Parteipresse seine Meinung zum Ausdruck zu bringen, in einem gegnerischen Presseorgan gegen uns in trasser Form Angriffe erhebt. In solchen Fällen muß eine Parteileitung vorgehen können. Natürlich wird sie sich eine solche Maßnahme überlegen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, den Paragraphen zu genehmigen. Ich unterstreiche das, was Genosse Lipinski gesagt hat, was besonders der Parteivorstand gegenüber der Ansicht einzelner Genossen zum Ausdruck gebracht hat, dieser Paragraph kann niemals für die Vertretung der Auffassung in irgendeiner anderen Frage in Anwendung kommen. Das ist ja gerade das, was uns Unabhängige seinerzeit von der KPD trennte. Wir wollen Meinungsfreiheit haben. Wir wollen keine Kaserne werden, in der nach einem Reglement exerziert wird. Aber die vorgeschlagene Bestimmung des Organisationsstatuts verlangt der Selbstschutz der Partei. (Beifall.)

Fortune-Frankfurt a. M.: Im Vorstandsbericht ist sehr viel von Demokratie und Verfassung gesprochen worden. Als Partei müssen wir in erster Linie darauf bedacht sein, daß unsere Verfassung, unser Parteigesetz so demokratisch wie möglich ist, daß die Mitwirkung der Mitglieder der Partei in ausgiebigstem Maße bei allen wichtigen Entscheidungen gesichert ist. Ich habe deshalb die Aufgabe, die Anträge zu begründen, die von Frankfurt a. M. gestellt worden sind. Dabei will ich nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Wir wollen in erster Linie berücksichtigen haben, daß bei der Wahl der Bezirkssekretäre zu den Gemeinden und Städten und für die Landtage die Kandidatenauf-

stellung durch Urwahl erfolgt. Wir wollen weiter, daß die Delegiertenwahl für den Parteitag in allen Wahlkreisen durch Urwahl vorgenommen wird.

Dem Parteivorstande das Recht zu geben, ohne weiteres Ausschließungen vorzunehmen, würde ich für eine außerordentliche Gefahr halten. Ich bin der Auffassung, daß sich das Parteigesetz bis jetzt in jeder Beziehung bewährt hat, daß Ausschlüsse nur vorgenommen werden können auf Grund des Organisationsstatuts. Jedem Parteivorstandsmitglied und jedem Bezirksvorstandsmitglied ist es unbenommen, wenn ein Mitglied der Partei sich einen Verstoß gegen die Parteiorganisation zuschulden kommen läßt, bei seiner Bezirksorganisation oder Parteiorganisation einen Antrag zu stellen. In unserem Bezirk ist ein Fall vorgekommen, in dem ein Parteimitglied vom Bezirksvorstand ohne weiteres ausgeschlossen worden ist, und zwar nach meiner Auffassung zu Unrecht. (Widerspruch und Zuruf: Weil er für die Franzosen gearbeitet hat!) — Ich will nicht sagen, daß er zu Unrecht ausgeschlossen worden ist, aber mindestens nicht zu Recht nach unserem Organisationsstatut. Der Fall ist ja nicht einwandfrei festgestellt. (Zuruf: Doch, schwarz auf weiß!) Wir haben keine Gelegenheit gehabt, nachzuprüfen, ob der Verstoß so schwerwiegend war, daß der Bezirksvorstand das Recht hatte einen Ausschluß vorzunehmen. Der Bezirksvorstand hat einfach diesen Genossen für ausgeschlossen erklärt, ohne daß ein Schiedsgericht stattgefunden hätte. Sie sehen schon aus diesem Falle, daß der Antrag, den Genosse Ludwig begründet hat, eine außerordentliche Gefahr bedeutet, vor allen Dingen für diejenigen Genossen die ihre freie Meinung innerhalb der Partei vertreten wollen. (Sehr richtig!) Deshalb bitte ich, den Antrag Thurm anzunehmen.

Ich gebe ohne weiteres zu, daß eine Reihe von Anträgen, die aus Frankfurt oder aus anderen Bezirken gestellt worden sind, bereits im Statut berücksichtigt worden sind. Wir können deshalb auf diese Anträge verzichten. Im übrigen bitte ich Sie nochmals: nehmen Sie ein Statut an, das nicht nur dem Wortlaute, sondern auch dem Geiste nach der Demokratie entspricht.

Genossin **Arning-Magdeburg**: Die Frauen haben dem Parteitag einen Änderungsantrag zu § 22 des Organisationsstatuts vorgelegt. Ich stütze mich bei der Begründung auf § 5, der besagt, daß in allen Leitungen der Organisation und zu allen Delegationen den weiblichen Mitgliedern entsprechend ihrer Zahl eine Vertretung zu gewähren ist. Zu diesen Parteiämtern gehört auch der Parteiauschuß. Nach dem Entwurf des neuen Organisationsstatutes ist nun wiederum die Zahl von 10 000 weiblichen Mitglieder notwendig, um Anspruch auf ein Mandat im Parteiauschuß haben zu können. Wir finden diese Zahl zu hoch und wollen durch unseren Antrag erreichen, daß man auch hier den augenblicklichen Verhältnissen Rechnung trägt. Daß die Zahl von 10 000 weiblichen Mitglieder zu hoch gegriffen ist, möge Ihnen folgende Gegenüberstellung beweisen.

1913 hatte nur Groß-Berlin 10 000 weibliche Mitglieder, alle anderen Bezirke reichten nicht heran. In der Blütezeit unseres Mitgliederbestandes 1920/21 haben nur sieben Bezirke diese Zahl erreicht, im Vorjahre nur zwei Bezirke; Groß-Berlin hat fast nicht mehr diese Zahl. 10 000 ist also immer nur die Höchstgrenze gewesen. Man sollte den Bogen nicht überspannen und angesichts der Schwierigkeiten in der Werbung von weiblichen Mitgliedern unseren Antrag annehmen. Wenn man, wie Lipinski, den Frauen die Gleichberechtigung geben will, muß man sie sich auch in dieser Beziehung auswirken lassen. Die Frauen, die im Vordergrund der Bewegung stehen, können doch nur eine bessere Information durch die Teilnahme an den Sitzungen des Parteiaususses erhalten. (Bravo!)

Thurm-Berlin: Angesichts der vorgerückten Zeit, der geringen Aufmerksamkeit und der glänzenden Attacke von Ludwig gegen meinen Antrag werde ich die Mehrheit kaum davon überzeugen, daß die Annahme dieses Antrages im Interesse der Partei liegt. Der Antrag 248 hingegen scheint von keiner Seite bekämpft zu werden, so daß er wohl angenommen werden wird.

Der erste Entwurf, der dem Parteitag vorlag, sah den Passus nicht vor, den der Antrag 249 streichen will. Trotz sorgfältiger Durchsicht der eingereichten Anträge haben wir nicht feststellen können, daß irgendeine Organisation des Reiches einen solchen Passus gewünscht hätte. Was hat also der Statutenkommission in der Zwischenzeit das Recht zu einer solch ungeheuren Machterweiterung des Parteivorstandes gegeben? (Sehr richtig!) Wenn ausgerechnet Ludwig uns Genossen der Unabhängigen Partei gegenüber einer solchen Machterweiterung das Wort redet, so nimmt mich das angesichts seines früheren Verhaltens wunder, da in Halle dauernd zwei Mann in Hilfsstellung sein mußten, damit er nicht zu denen übergiebt, die er heute so scharf bekämpft. (Widerspruch.) Wenn Ludwig die Notwendigkeit dieses Passus mit dem Fall Sepp Dertler belegen zu müssen glaubte, so beweist gerade dieser Fall, daß diese Machterweiterung unnötig ist, denn der Parteitag wird in diesen Fällen ein solches Vorgehen stets gutheißen. Auch die Opposition wird keine Lumpen in der Partei dulden. In unserer Partei gibt es eine Reihe von Genossen, die mit vollem Herzen bei der Partei sind, aber die Befürchtung hegen, daß der Parteivorstand vielleicht einmal ihm mißliebige Genossen unter Mißbrauch dieses Passus aus der Partei zu entfernen versucht. Um diese Befürchtung völlig auszuschalten und kein Mißtrauen in dieser Beziehung gegenüber dem Vorstand aufkommen zu lassen, beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen. Nach dem jetzigen Organisationsstatut kann der Vorstand jederzeit Parteischädlinge ordnungsgemäß entfernen. (Widerspruch.) Wir wollen keine Ausnahmeparagraphen, die wie bei den Kommunisten dem Parteivorstand eine Machtfülle verleihen, die sich mit der Demokratie in der Partei nicht vereinbaren läßt. (Sehr gut!) Sollte der Parteitag trotzdem diesen Passus stehen lassen, so frage ich, ob der Parteivorstand auch gegen diejenigen vorzugehen gedenkt, die in bürgerlichen Blättern, im „Nacht-Uhr-Abendblatt“, in einer ganz gemeinen Art und Weise gegen die Partei vorgehen. Wie lange hat es gedauert, bis man Lensch entfernte. Die Antragsteller sind der Ueberzeugung, daß dieser Passus ein Ausnahmeparagraph gegen links bedeutet und bitten, ihrem Antrag zuzustimmen. (Bravo!)

Auf Antrag Köhler-Frankfurt a. M., gegen den sich Graupe-Zwickau wendet, wird die Debatte geschlossen.

Lipinski-Leipzig (Berichterstatler) (Schlußwort): Wenn Genosse Peus angeregt hat, die Agitation mehr auf das Land zu tragen, so stimme ich ihm mit Ludwig zu. Es ist aber eine völlige Verkennung der Parteiorganisation, die Partei auf Unorganisierte aufbauen zu wollen. Wer zur Partei gehört, muß das Ziel der Partei mit erstreben. (Sehr gut!) Die Volksvertretung ist der Reichstag und das Landesparlament. Der Parteitag ist die Vertretung der Parteimitglieder. Den Gedanken der Reduzierung des Parteitags auf 120 Mitglieder lehne ich ab. Schwierigkeiten bestehen heute noch für die Unterbringung eines großen Parteitages. Nur mit Rücksicht hierauf besteht ein Interesse an der Reduzierung. Ein weiteres Beschränken ist auch deshalb unangebracht, weil dann wiederum das Weitlaufen der Reichstagsabgeordneten und anderer Funktionäre um die Mandate des Parteitags beginnt, wodurch die Mitgliedschaft im übrigen mehr als bisher von der unmittelbaren Vertretung auf dem Parteitag ausgeschaltet würde.

Wäre der Genosse aus Frankfurt meinen Ausführungen gefolgt, so hätte er sich seine Ausführungen ersparen können. Ich habe erklärt, daß das Statut

Urwahlen nicht verbietet, eine allgemeine Bestimmung aber nicht aufgenommen ist, weil dies den Bezirksstatuten überlassen bleiben muß. Ich kann mir aber kein erhebbendes Bild vorstellen, wenn bei solchen Urwahlen höchstens 10 Proz. der Parteimitglieder sich beteiligen. Damit ist auch die Behauptung hinfällig, ich hätte mich zum Antrag 248 nicht geäußert. Diesen Grundsatz habe ich als Regel für alle Parteinstanzen aufgestellt. Der Antrag ist daher überflüssig.

Ich kann nicht als Gegner der Frauen gelten, denn ich bin vor mehr als 30 Jahren aus einer Wirtschaftsorganisation ausgeschlossen worden, weil ich die Gleichberechtigung der Frauen in dieser Organisation anstrebte. Die Bestimmung im § 22 bedeutet, daß den Frauen über das Verhältnis ihrer Zahl hinaus eine Vertretung im Parteiauschuß gewährt werden soll, und steht nicht in Widerspruch mit § 5, sondern geht über ihn hinaus. Wenn Sie für die Gleichberechtigung der Frauen eintreten, dann müssen Sie konsequent alle Sonderbestrebungen bekämpfen, die die Frauen für sich in Anspruch nehmen, auf die schließlich gewisse Berufsgruppen ebenfalls Anspruch erheben würden.

Zu den Frankfurter Genossen möchte ich bemerken, daß durch § 28 Absatz 5 Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Parteipresse nicht getroffen werden sollen. Der Parteivorstand soll auch unbeliebte Persönlichkeiten nicht aus der Partei entfernen können. Es soll ihm nur eine Handhabe für die Entfernung von Parteizerstörern geben. Ich begreife nicht, warum nicht noch andere Namen genannt werden, deren Träger ohne großes Aufheben aus der Partei gedrängt wurden, aber doch nur, weil sie es selbst duldeten, denn ein Recht dazu hatte der Parteivorstand bisher nicht. Ihm dieses Recht für den Ausnahmefall zu geben, ist notwendig. Das geordnete Ausschlußverfahren für Disziplinwidrigkeiten innerhalb der Partei wird dadurch nicht berührt. Ich bitte den Antrag 249 abzulehnen.

Der Antrag des Berichterstatters, unter Ablehnung der sämtlichen vorliegenden Abänderungsanträge über den vorgelegten Entwurf des Organisationsstatuts en bloc abzustimmen, wird mit großer Mehrheit angenommen und darauf der Entwurf in der vorgelegten Fassung ebenfalls mit großer Mehrheit angenommen.

Vorsitzender Wels: Das Statut tritt mit dem jetzigen Augenblick in Kraft, die Bestimmungen über die Beitragszahlung mit dem 1. Juli.

Nach dem Statut besteht die Kontrollkommission, die früher aus neun Mitgliedern bestand und durch Beschluß in Nürnberg erweitert worden war, wiederum aus neun Beisitzern. Sie finden auf den Abstimmungszetteln morgen früh einen Hinweis, wieviel Personen für jede Körperschaft zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig.

Hierauf wird folgende Erklärung verlesen:

Die unterzeichneten Delegierten als Mitglieder des engeren und erweiterten Bezirksvorstandes Groß-Berlin stellen fest, daß die Behauptung des Genossen Heinig, der Berliner Bezirksvorstand hätte sich an den Parteivorstand mit der Bitte um Vermittlung gewandt, unrichtig ist. Der Bezirksvorstand hat eine solche Bitte nie ausgesprochen.

Thurm, M. Wengels, Maderholz, Zubeil, Otto Meier.

Harnisch und Karl Lütte.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Vierter Sitzungstag.

Sonnabend, den 14. Juni 1924, vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Wels eröffnet die Sitzung.

Parteigenossen und -genossin! Ehe wir in unsere Tagesordnung eintreten, will ich darauf hinweisen, daß wahrscheinlich in derselben Stunde, in der am Eröffnungstage Genosse Crispian des Genossen Matteotti rühmend gedachte als einem der Männer, die mit uns zusammen noch im Vorjahre an der internationalen Verständigung arbeiteten, daß dieser Mann dem Stahl von Meuchelmördern erlegen ist. So meldet es die Presse. (Lebhafte Pfuirufe. — Die Versammlung erhebt sich.) In Matteotti verliert der internationale Sozialismus einen seiner fähigsten, besten und mutigsten Köpfe. In Matteotti sehen wir die Inkarnation des persönlichen Mutes, des Bekenntnisses zum Sozialismus und zur Demokratie auch in härtester Zeit, der mannhaft den Maßnahmen des Diktators Mussolini und seiner aufgeheulten Banditenbanden widerstand. Vor uns steigen die blutigen Schatten der in Deutschland gemordeten Blutzeugen der Republik auf, vor uns stehen die Schatten von Erzberger und Rathenau, die von den Händen von Gefinnungsgenossen derjenigen fielen, die Matteotti zur Strecke brachten. Wir machen die Schergen Italiens verantwortlich für die Saat, die jetzt solche Früchte trägt. Wir wollen das Proletariat Europas zum Kampf gegen diese Unkultur und Barbarei aufrufen. Wir wollen in Matteotti einen der Märtyrer für die Befreiung der Arbeiterklasse sehen und verehren. Sie haben sein Gedemüt durch Erheben von den Büchsen geehrt. Sorgen Sie durch Ihre Taten dafür, daß mit dieser Ehrung allein das Andenken an Matteotti nicht verschwunden ist, sondern daß wir Rache nehmen durch unsere Kämpfe gegen die Barbarei und die Reaktion in allen Ländern durch Revolutionierung der Köpfe.

Es folgt die Abstimmung über die Resolution zum Bericht des Vorstands, die Internationale Arbeiterhilfe betreffend. Die Resolution wird fast einstimmig angenommen.

Vorsitzender Wels: In den Drucksachen befindet sich ein Beamtenprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Darin sind folgende Änderungen vorzunehmen, die ich Ihnen vorlesen will.

1. Auf Seite 2, Spalte 2 nach i) einzuschalten:

k) gesetzliche Regelung der Dienstzeit unter grundsätzlicher Wahrung des achtstündigen Arbeitstages,

l) gesetzliche Regelung des Urlaubs unter Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters.

2. An derselben Stelle unter 3.

in Zeile 5 zu setzen an Stelle „15jähriger“: „12jähriger“,

c) am Schluß der Zeile 7, also nach „anpassen“ einzuschalten: „Das Diätariat ist zu beseitigen. An seine Stelle tritt eine auf höchstens zwei Jahre zu bemessende Probefristzeit.“

Ich empfehle Ihnen, das Beamtenprogramm mit Berücksichtigung dieser Änderungen anzunehmen. — Dagegen erfolgt kein Widerspruch, es ist so beschlossen.

Der Reichsausschuß für sozialdemokratisches Bildungswesen, der sich zusammensetzt aus folgenden Personen: Heinrich Schulz, Karl Korn, Hugo Heimann, Schnell, Paul Löbe, Schred, Bohm-Schuch, Restriepke, Crispian, Bömenstein, Restenberg und Seidel, wird für das kommende Jahr mit der Wahrnehmung der Arbeiten des Reichsausschusses betraut.